

Satzung der RTG Siefer Hof – Herkenrath e.V.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in unserer Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der bisher im Deutschen üblichen männlichen Form. Wir wollen damit keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 1

Name und Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein RTG Siefer Hof – Herkenrath e.V. mit dem Sitz in Bergisch Gladbach (Herkenrath) ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Stadtspportverbandes Bergisch Gladbach sowie Mitglied im Landessportbund NRW und durch den Kreisreiterverband Bergisch Land Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:
 - 1.1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Voltigieren und Fahren.
 - 1.2. Die Voltigier- und Fahrausbildung in allen Disziplinen;
 - 1.3. Ein breit gefächertes Angebot im Bereich des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - 1.5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband auf Vereinsebene;
 - 1.6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und –haltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vergl. § 13)

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren schriftliche Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand (innerhalb von 6 Monaten) erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über die Ablehnung ist der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu informieren.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom geschäftsführenden Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit-/Fahr- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihrer Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1. die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen;
 - 2.2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu bezahlen;
 - 2.3. die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossenen Entscheidungen zu unterstützen und umzusetzen;
 - 2.4. keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
 - 2.5. die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- 2.5.1. die Pferde den Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen
 - 2.5.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 2.5.3. die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2.6. Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort ausgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und Pferd geahndet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt. (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, seiner Pflicht zur Zahlung der Beiträge, gegebenenfalls der Aufnahmegebühr oder der Umlage, trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Ehrenrat innerhalb von 4 Wochen entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch online erfolgen, wenn es geboten scheint. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungen einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann bei mindestens vier anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitglieds durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom geschäftsführenden Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, voll geschäftsfähige Vereinsmitglied, dessen Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt ist. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können auch nicht in den Gesamtvorstand gewählt werden.

8. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie sind im Gesamtvorstand durch den Jugendwart vertreten. Dieser wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Jugendversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung stattgefunden haben.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse in seinen wesentlichen Inhalten und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Feststellung der Jahresabrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl des Ehrenrates
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer und Schriftführer
 - der Jugendwart
 - der Sportwart
 - der Beauftragte für Breitensport
 - der Platzwart
 - der Zuständige für Öffentlichkeitsarbeit.
3. Zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Geschäftsführer können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr ununterbrochen Vereinsmitglied sind .

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäfts-/Schriftführer. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretung kann im Einzelfall von den jeweils anderen beiden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden (Vollmacht).
5. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, der Geschäftsführer für 2 Jahre gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind jährlich zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
2. Der Gesamtvorstand bestätigt die Wahl des Jugendwartes.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte wie folgt:
 - 3.1. Geschäfte mit einem Volumen über 20.000,- EURO nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
 - 3.2. Geschäfte mit einem Volumen zwischen 5.000,- und 20.000,- EURO nach einem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, jedoch erst nach Rücksprache mit dem Gesamtvorstand.
4. Die Beschränkungen des Absatzes 3 sind vereinsintern und gegenüber Dritten nicht nachzuweisen.

§ 12

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Ehrenrats-Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen voll geschäftsfähig und drei Jahre Vereinsmitglied sein. Sie werden von der

- Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
 3. Er tritt auf schriftlichen Antrag eines jeden Vereinsmitglieds innerhalb von 4 Wochen zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern. Über den Beschluss ist ein förmliches Protokoll zu fertigen, dass von den Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen ist.
 4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - 4.1. Verwarnung
 - 4.2. Verweis
 - 4.3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung. Betrifft dies ein Mitglied des Gesamtvorstandes, so ist durch den Ehrenrat innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung muss die Entscheidung des Ehrenrates bestätigen oder aufheben.
 - 4.4. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins bis zu 2 Monaten.
 5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V. oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Einzugsgebiet des Vereins, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Bergisch Gladbach, 24.03.2022

Unterschrift

Unterschrift